

1. Einleitung

Die immer komplexer und an Lebenstempo Fahrt aufnehmende Welt zeichnet ein Bild, das nicht nur unser Arbeitsleben maßgeblich verändert, sondern auch vor dem privaten Beziehungs- und Familienleben nicht Halt macht (vgl. Biffel et al. 2011; Beck 1986; Rosa 2005; Alberstötter 2013). Ausgehend vom Bild der ‚klassischen Familie‘, welches eine *„lebenslange, monogame Ehe zwischen einem Mann und einer Frau fordert, die mit ihren gemeinsamen Kindern in einem Haushalt leben und in der der Mann Haupternährer und Autoritätsperson und die Frau primär für den Haushalt und die Erziehung der Kinder zuständig ist“* (Peuckert 2012, S. 20) hat sich in den letzten Jahrzehnten eine **Vielfalt an familiären Lebensformen** entwickelt. Dazu gehören etwa nichteheliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtliche Paare, interkulturelle Familien, Stieffamilien etc. Für die Kinder sind damit neue Herausforderungen verbunden. In Stieffamilien etwa ersetzt *„in 90% der Fälle ein sozialer Vater (oder ‚Wohnvater‘) den biologischen Vater im Haushalt“* (Peuckert 2012, S. 21). Dazu kommen Halbgeschwister, ‚neue‘ Großeltern, Onkeln und Tanten, sodass das Familiensystem zunehmend komplexer wird und sich auch nur mehr schwer durch die gängige Verwandtschaftsterminologie beschreiben lässt. *„Unter der Chiffre Flexibilität und Mobilität erfährt der Beziehungsbegriff in dem rasanten Modernisierungsschub eine Umdeutung zum (befristeten) Projekt mit Verfallszeit (...) Partner in den nahen Intimbeziehungen kommen und gehen – nur das Kind bleibt. Das Kind als Projektionsfläche zeitloser Beziehungssehnsüchte seiner Eltern und gesellschaftlicher Hoffnungsträger wird zur letzten unaufkündbaren, unaustauschbaren Beziehungsbastion“* (Alberstötter 2013, S. 27).

Im Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde das Kind als *„unaufkündbare und unaustauschbare Beziehungsbastion“* (Alberstötter 2013, S. 27) mit seinen Entwicklungsinteressen in den Blick genommen und das Recht des Kindes auf verlässliche und stabile Kontakte zu beiden Elternteilen gesetzlich verankert (vgl. BGBl. I 15/2013, § 138 Z 9). *„Das Kind hat ein Entwicklungsinteresse an der Aufrechterhaltung und Intensivierung bestehender Beziehungen zu seinen Eltern“* (2004 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage – Vorblatt und Erläuterungen, S. 17). Damit werden Eltern in die Verantwortung genommen, dafür zu sorgen, dass ihr Kind trotz Scheidung oder Trennung die persönlichen Beziehungen zu beiden Elternteilen weiterhin leben kann. Dafür bedarf es zumindest einer minimalen Kooperationsbereitschaft der Eltern, der jedoch häufig die Konflikt-dynamik, die mit Trennungen und Scheidungen verbunden ist, entgegenwirkt. **Eltern sind hier dem Paradoxon von Flieh- und Bindungskräften ausgesetzt.** *„Die in der Trennung wirksamen Fliehkräfte treffen dort, wo Kinder im Spiel sind auf gesellschaftliche Verantwortungsaufappelle zum Zusammenhalt als Eltern – ‚Eltern sollen Eltern bleiben““* (Alberstötter 2013, S. 40-41). Genau diesem Widerspruch ist das große Spannungspotential in Nachtrennungsfamilien geschuldet.

Da viele Eltern in solchen (hoch)eskalierten Konflikten selbst nicht mehr in der Lage sind ihre Elternkooperation aufrechtzuerhalten, benötigen sie externe Unterstützung. Außerhalb des Gerichtskontextes entwickelten sich in den letzten Jahren daher **unterschiedlichste Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder**, wie etwa Mediation, Trennungs- und Scheidungsberatung, Rainbows-Gruppen für Kinder oder Familienberatung. Im Gerichtskontext können Familienrichter:innen mittlerweile auf verschiedene Instrumente, wie Erziehungsberatung, Anti-Gewalt-Training oder das verpflichtende Erstgespräch zur Mediation zurückgreifen und den Eltern deren Inanspruchnahme auftragen (vgl. § 107 Abs. 3 Außerstreitgesetz). Seit 2013 haben Richter:innen die Möglichkeit, auf die Familien- und Jugendgerichtshilfe zurückzugreifen, deren Mitarbeiter:innen im Rahmen der Besuchsmittlung mit Mutter und Vater an der Optimierung ihrer Elternbeziehung arbeiten. So sollen die Kontakte zwischen den Eltern und den Kindern verbessert und damit die Sicherstellung der Beziehung der Kinder zu beiden Elternteilen gewährleistet werden.

1.1. Problemstellung

Die rechtlichen Möglichkeiten von Familienrichter:innen vor der Etablierung der Besuchsmittlung im Rahmen des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 beschränkten sich bei jenen Eltern, die Kontakte zum getrenntlebenden Elternteil behinderten, auf die Anordnung von Zwangsstrafen. Die Anordnung von Zwangsstrafen generell, insbesondere das Verhängen von Geldstrafen, sahen Richter:innen problematisch, da sich diese Maßnahmen auf die betroffenen Kinder negativ auswirken könnten, bedenkt man die oft ohnehin schwierige finanzielle Situation von Eltern, die sich durch die Geldstrafen noch weiter verschärfen kann (vgl. *Barth & Pesendorfer* 2013). Richter:innen hatten zum damaligen Zeitpunkt keine andere Möglichkeit, als einen „*unmittelbaren Zwang*“ zur *Durchsetzung von Besuchsrechten*“ (*Barth & Pesendorfer* 2013, S. 24) auszuüben. Darüber hinaus wurde durch den Einsatz von Zwangsmaßnahmen eine weitere Zunahme der Eskalationsdynamik befürchtet, die wiederum eine Mehrbelastung der Kinder bedeuten würde. Die damals bestehenden Möglichkeiten wurden demnach als unbefriedigend erlebt.

Mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 und der Möglichkeit, Besuchsmittler:innen einzusetzen, ist den Richter:innen ein Instrument in die Hand gegeben worden, welches eine ‚sanfte Durchsetzung‘ der Kontaktrechte ermöglicht. Darüber hinaus übernehmen Besuchsmittler:innen eine Art ‚Puffer-Funktion‘, mit der man „*das Aufeinanderprallen der gegensätzlichen elterlichen Bedürfnisse abfedert*“ (*Aichhorn & Weiß* 2013, S. 284). Den zumeist hocheskalierten Elternkonflikt zu deeskalieren ist daher eine der Hauptaufgaben der Besuchsmittler:innen, wobei die Arbeit mit den Eltern und das Vermitteln zwischen den Eltern ein zentrales Moment darstellt.

Die Implementierung der Familien- und Jugendgerichtshilfe wurde durchwegs mit gemischten Gefühlen von der Öffentlichkeit und den verschiedenen Berufsgruppen aufgenommen. Eich (2013) bringt die Diskrepanz zwischen den Fürsprecher:innen der Familien- und Jugendgerichtshilfe auf der einen Seite und den Skeptiker:innen auf der anderen Seite pointiert zum Ausdruck: „*Endlich dauern die Verfahren nicht mehr so lange wie bisher! ,Endlich ist jemand da, der mit Eltern lösungsorientiert arbeiten kann!‘ (...) Darüber hinaus gibt es auch Wünsche und Hoffnungen nach schnelleren Ergebnissen, leichteren Entscheidungen, klaren, eindeutigen Argumenten. Der Wunsch also auch: Alles möge einfacher werden!‘ Demgegenüber ,fühlten sich Sachverständige, aber auch die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Domäne bedroht und zweifelten an der fachlichen Qualifikation oder sozialen Kompetenz der Mitarbeiterinnen‘*“ (Eich 2013, S. 320). Besonders kritisch wurden die Befugnisse der Familien- und Jugendgerichtshilfe betrachtet, wobei in erster Linie die Auskunftspflicht zahlreicher Einrichtungen ins Kreuzfeuer der Kritik geriet und in Folge die Familien- und Jugendgerichtshilfe etwa als „*eine Art familienrechtlicher Geheimdienst*“ (Eich 2013, S. 321) bezeichnet wurde. Auch der Oberste Gerichtshof beschrieb in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf die Rechte der Familien- und Jugendgerichtshilfe als investigativ und titulierte die Familien- und Jugendgerichtshilfe als „*Ermittlungsbehörde*“ (1 Präs. 1642-4149/12a, S. 6). In diesem Zusammenhang bezweifelte der Oberste Gerichtshof die vertrauensbildende Wirkung der Familien- und Jugendgerichtshilfe auf die Eltern. Dieser Skepsis schließt sich Beck (2013) an: „*Ob die verfahrensrechtlich nicht weiter geregelten Eingriffsrechte einer solchen Behörde auf Familien in Konfliktsituationen vertrauensbildend wirken, wird abzuwarten sein*“ (Beck 2013, S. 41). Doppel (2012) gibt zu bedenken, dass die Rechenschaftspflicht der Familien- und Jugendgerichtshilfe dem Gericht gegenüber der Arbeit mit den Eltern zuwiderlaufen würde. Denn mit Eltern zu arbeiten, setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen diesen und der Fachkraft voraus. Die Einführung der Familien- und Jugendgerichtshilfe wurde zum einen sehnlichst herbeigewünscht, zum anderen als bedrohlich erlebt, „*noch bevor sie sich überhaupt beweisen konnte*“ (Eich 2013, S. 321).

Mittlerweile haben sich viele Bedenken zerstreut. **Die Familien- und Jugendgerichtshilfe hat ihren Platz in der Systemlandschaft der Familiengerichtsbarkeit gefunden** (vgl. Rachbauer 2016). Der Endbericht der Evaluierung des Kindschaffs- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 vom 31.03.2017 zeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen den Richter:innen und der Familien- und Jugendgerichtshilfe gut gelingt und als befriedigend wahrgenommen wird. „*So ist die überwiegende Mehrheit der Richter/innen ,sehr zufrieden‘ mit der Kooperation zwischen Gericht und Familiengerichtshilfe bzw. Besuchsmittlung (84,5 % bzw. 77,1 %)*“ (Österreichisches Institut für Familienforschung 2017, S. 40). Die Familien- und Jugendgerichtshilfe und die Besuchsmittlung haben dazu beigetragen, die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung zu erhöhen. „*Knapp neun*

von zehn Befragten (86 %) stellen fest, dass aufgrund der Mitwirkung der Familiengerichtshilfe richterliche Entscheidungen insgesamt nachhaltiger geworden und erzielte Lösungen für einige Jahre nicht mehr vor Gericht in Frage gestellt werden“ (Österreichisches Institut für Familienforschung 2017, S. 185).

Die **Besuchsmittlung nimmt ein Stück weit eine spezielle Stellung im Portfolio der Familien- und Jugendgerichtshilfe** ein, da sie als einziges Instrument nicht im Rahmen des Modellprojekts erprobt wurde, sondern mit der entsprechenden gesetzlichen Verankerung sofort in den Regelbetrieb implementiert wurde. Die Mitarbeiter:innen betraten daher „Neuland“ und bewegten sich „auf unbekanntem Terrain“, da sie auf keinerlei Erfahrungen zurückgreifen konnten und aufgefordert waren, den gesetzlichen Rahmen mit Leben zu füllen und in die Praxis umzusetzen.

In ihrer praktischen Arbeit sind Besuchsmittler:innen mit Herausforderungen konfrontiert, die immer wieder verunsichern. Diese **Spannungsfelder** stellen auch einen wesentlichen Beweggrund für die vorliegende Arbeit dar. Ob und wie die Befugnisse der Familien- und Jugendgerichtshilfe und die Vertrauensbildung zu Eltern in Einklang gebracht werden können, ist nur eine Thematik, der sich aktive Besuchsmittler:innen immer wieder zu stellen haben. Zudem arbeiten die Besuchsmittler:innen mit Eltern, die zur Mitwirkung verpflichtet werden (vgl. § 106a Außerstreitgesetz) und damit nicht freiwillig die Besuchsmittlung in Anspruch nehmen. Dazu kommt, dass Eltern, für die das Gericht eine Besuchsmittlung anordnet, zumeist in einen bereits hoch eskalierten Elternkonflikt verstrickt sind und Mutter und Vater in vielen Fällen nichts mehr miteinander zu tun haben wollen. Damit ist die Kommunikationsbasis zwischen den Eltern deutlich beeinträchtigt oder sogar verloren gegangen. Auch die Frage, ob Besuchsmittler:innen tatsächlich Kontakte durchsetzen können, stellt sich häufig. Diese Spannungsfelder, die die Autorin als Besuchsmittlerin selbst immer wieder erlebt, sollen im Rahmen der vorliegenden Arbeit untersucht werden. Die gewonnenen Erkenntnisse können dazu beitragen, die Besuchsmittlung weiterzuentwickeln und das Rollenverständnis von Besuchsmittlung zu schärfen.

1.2. Erkenntnisinteresse und methodische Vorgehensweise

Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit richtet sich auf die zum Teil widerstreitend anmutenden Rahmenbedingungen und auf die Aufgabenbereiche der Besuchsmittlung und deren Dynamiken im System des Familienrechts. Konkret stehen folgende Forschungsfragen im Mittelpunkt:

- Welche **Dynamiken sind in der Besuchsmittlung** wirksam?
- Wie wirken sie sich auf den Besuchsmittlungsprozess und auf die Beteiligten aus?
- Welche **Bedingungen und Kriterien sind für das Gelingen einer Besuchsmittlung** förderlich?

Eingebunden in den Erkenntnisprozess wurden jene Personengruppen, die unmittelbar in die Besuchsmittlung involviert sind. Auf der einen Seite wurden Richter:innen (als Auftraggeber:innen) und Besuchsmittler:innen selbst in die vorliegende Arbeit einbezogen, auf der anderen Seite wurden Eltern und deren Kinder eingebunden.

Die vorliegende Arbeit beginnt mit einer allgemeinen Beschreibung der Familien- und Jugendgerichtshilfe zum besseren Verständnis des Arbeitsfeldes, das 2013 neu in das Familienrecht implementiert wurde. Danach wird konkret die Besuchsmittlung als spezielles Aufgabengebiet der Familien- und Jugendgerichtshilfe in den Blick genommen und in weiterer Folge Eltern und Kinder, für welche die Besuchsmittlung konzipiert worden ist, in den Mittelpunkt gerückt.

Die Besuchsmittlung ist ein komplexes, dynamisches Arbeitsfeld, das von heftigen Emotionen, unterschiedlichen Bedürfnislagen, Erwartungshaltungen und Zielsetzungen der Beteiligten getragen wird. Aufgrund dieser Gemengelage wird als Forschungsansatz die Interventionsforschung gewählt, da diese Forschungsrichtung am besten geeignet erscheint, gleichsam ‚von innen heraus‘, also unter aktiver Einbeziehung der betroffenen Personen und deren Sichtweisen zur Klärung sozialer Wirklichkeiten beizutragen (vgl. Heintel 2005a). Der Einsatz qualitativer Interviews zur Erhebung von Sichtweisen und Motivlagen eignet sich besonders, um Problemlagen und Widersprüchen auf die Spur zu kommen und Reflexionsprozesse anzuregen, mit dem Ziel der ‚Selbstaufklärung‘: *„Die Wissenschaft erfährt, was in ihr an Vorgedachtem praxisrelevant ist, (...) sie bekommt ein ‚Maß‘, das sie in sich selbst von vornherein nicht hat“, während die Praxis „durch die Auseinandersetzung zur Selbstreflexion ‚gezwungen‘ [Ergänzung: wird]“* (Heintel 2005a, S. 102) und sich dadurch auch besser verstehen lernt.

Die leitfadengestützten Interviews mit Besuchsmittler:innen und Richter:innen stehen daher auch im Mittelpunkt der Datenerhebung. Weitere Erhebungen, wie etwa die Falldarstellung einer Besuchsmittlung, Feedbacks von Eltern und Kindern, die über Befragung im Rahmen einer Besuchsmittlung zu Wort kommen oder ihre Willenskundgebungen über Kinderbeistandsbriefe ausdrücken, haben illustrierende Funktion und sind den Interviews nachgereiht. Die Interventionsforschung hat also die Funktion, *„zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zu vermitteln, indem sie das Entstehen von Verknüpfungen und Verbindungen ermöglicht“* (Hübner & Ukowitz 2019, S. 5). Sie ist daher auf die Beteiligung der Akteur:innen aus dem Praxisfeld angewiesen und interveniert parallel auch *„in die sozialen Systeme und Handlungszusammenhänge, in die sie eingebunden ist“* (Hübner & Ukowitz 2019, S. 7).

Durch die **Rückbindung der Ergebnisse an die Akteur:innen des Praxisfeldes** wird ein Rahmen geschaffen, in dem das erhobene und aufbereitete Wissen im Kollektiv reflektiert und diskutiert werden kann und auch neue Erkenntnisse, die

diesem Reflexionsprozess entspringen, in die weitere Forschungsarbeit einfließen können. Der gemeinsame Reflexionsprozess trägt dazu bei, mehr über das eigene System zu lernen und wenn gewünscht, auch Veränderungen vorzunehmen. Die Menschen lernen voneinander und miteinander. Auf diese Weise können die Rückkoppelungsprozesse „*dazu beitragen, neues Wissen und auch neue Technologien gesellschaftlich-kulturell zu ‚verarbeiten‘ und zu integrieren*“ (Hübner & Ukowitz 2019, S. 3). Die Forscher:innen können diesen Reflexionsprozess noch anreichern, indem sie Hintergrundtheorien und Hypothesenbildungen (entsprechend aufbereitet) für den Reflexionsprozess zur Verfügung stellen. Durch die Rückkoppelung der Ergebnisse wird zugleich in das beforschte System interveniert und der Interventionsforschung gelingt dadurch „*die Hinwendung zu einer praxiswirksamen Wissenschaft*“ (Lerchster 2012, S. 30).

1.3. Aufbau der Arbeit

Der erste Teil führt in die Familien- und Jugendgerichtshilfe ein, beschreibt die Befugnisse und einzelnen Aufgabenbereiche der Familien- und Jugendgerichtshilfe (Kapitel 2-5), um im zweiten Teil den Fokus auf die Besuchsmittlung selbst (als den Aufgabenbereich, der in der vorliegenden Arbeit beleuchtet werden soll), zu legen. Dabei wird ein möglichst umfassendes Bild dieses Instrumentes gezeichnet und ein formal idealtypischer Ablauf einer Besuchsmittlung skizziert (Kapitel 6). Im Anschluss daran wird die Einbettung der Besuchsmittlung in das PflEGschaftsverfahren dargestellt und die wichtigsten Verfahrensbeteiligten, die mit den Besuchsmittler:innen in Berührung kommen können (aber nicht müssen) und ihr Verhältnis zur Besuchsmittlung beschrieben. In weiterer Folge rücken Eltern und Kinder als Betroffene in den Mittelpunkt (Kapitel 7). Abschnitt drei ist dem empirischen Teil der vorliegenden Arbeit gewidmet und beschäftigt sich mit den Methoden der Datenerhebung, wobei hier der Schwerpunkt auf den qualitativen Interviews mit den Richter:innen und den Besuchsmittler:innen liegt und der Forschungsansatz der Interventionsforschung erläutert wird (Kapitel 8). Im vierten Teil der Arbeit werden die wichtigsten Ergebnisse der Auswertung der Interviews dargestellt (Kapitel 9), die Ergebnisse der Rückkoppelungsveranstaltungen beschrieben (Kapitel 10) und die weiteren Erhebungsergebnisse ausgeführt (Kapitel 11-14). Aus diesen Ergebnissen werden im fünften Teil Hypothesen gebildet, theoretisch aufbereitet und wissenschaftlich vertieft (Kapitel 15-18). Die Schlussbemerkungen runden die vorliegende Arbeit ab.

TEIL 1 – Die Familien- und Jugendgerichtshilfe

2. Familien- und Jugendgerichtshilfe

2.1. Entstehungsgeschichte

Bereits im Jahr 1914 wurde im Rahmen einer Novellierung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches die Möglichkeit geschaffen, sogenannte Vormundschaftsrät:innen an den Bezirksgerichten einzurichten, die das Gericht in Vormundschaftssachen unterstützen konnten, „und von diesem zu einer gutachtlichen Äußerung aufgefordert werden können“ (Engel 2012, S. 48). Eine praktische Umsetzung der Vormundschaftsrät:innen blieb jedoch aus (vgl. Berger 2014).

Im Jahr 2007 und 2008 wendeten sich Richter:innen der Fachgruppe ‚Familienrecht‘ an die damalige Justizministerin Dr.ⁱⁿ Maria Berger, um in einem Petitionspapier festgehaltene Forderungen und Anregungen für eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu übermitteln. Eine Forderung lautete etwa, die Kinder- und Jugendhilfe finanziell zu stärken, sodass diese Einrichtung die Familienrichter:innen besser unterstützen könnte. Aufgrund finanzieller Einsparungen bei der Kinder- und Jugendhilfe konnte dies jedoch nicht realisiert werden (vgl. Berger 2014). Ein Workshop im Rahmen der Österreichischen Richter:innenwoche im Mai 2008 widmete sich ebenfalls dieser Thematik (vgl. Kloiber 2009). Die Idee, eine Einrichtung zu schaffen, welche die Familiengerichte unterstützen und stärken sollte, wurde in der Folge im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, RZ 2009, 2 festgeschrieben „Im Hinblick auf die Zunahme gerichtsanhängiger problematischer Familienkonstellationen ist die Jugendgerichtshilfe, über den strafrechtlichen Bereich hinaus, bundesweit zu einem System der sozialen Gerichtshilfe auszubauen“ (Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, RZ 2009, 2, S. 110) und von der damaligen Justizministerin Mag.^a Claudia Bandion-Ortner 2010 im Rahmen einer Anfragebeantwortung zum Thema ‚Kinderrechte in Österreich‘ erneut thematisiert (vgl. AB 5088 BlgNR 24. GP 4, 2010).

Im Oktober 2010 konstituierte sich eine ‚Arbeitsgruppe Obsorge und Besuch‘ im Bundesministerium für Justiz, die sich schwerpunktmäßig mit anstehenden Reformen im familienrechtlichen Bereich beschäftigte, u.a. mit der gemeinsamen Obsorge nach Scheidungen, der Obsorge bei unverheirateten Eltern und der Durchsetzbarkeit des Kontaktrechts (zum damaligen Zeitpunkt noch Besuchsrecht genannt). Expert:innen des Bundesministeriums für Justiz, der zuständigen Ministerien, Vertreter:innen der fünf Parlamentsclubs und anderer Einrichtungen und Organisationen (z.B. Familienrichter:innen, Jugendanwaltschaft, Volksanwaltschaft, Rechtsanwaltskammer, Frauenhäuser etc.) bestückten diese Arbeitsgruppe, in der die Idee diskutiert wurde, sogenannte Schlichtungsstellen dem Ge-

richt vorzuschalten, mit dem Ziel, Konflikte zwischen Eltern schon vor einem allfälligen Gerichtsverfahren einer Lösung zuzuführen. Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen und Erziehungswissenschaftler:innen sollten in den Streitigkeiten vermitteln und mit den Eltern Lösungen erarbeiten. Man versprach sich dadurch eine verkürzte Verfahrensdauer und eine Entlastung der betroffenen Kinder. In dieser Arbeitsgruppe wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz erstmals das Modell Familiengerichtshilfe vorgestellt.

Da die Vorschaltung von Schlichtungsstellen jedoch zur Folge hätte, *„dass die Anrufung des Gerichtes in bestimmten Fragen des Kindschaftsrechtes erst dann möglich wird, wenn der Schlichtungsversuch gescheitert ist“* (Vorblatt und Erläuterungen zum KindNamRÄG 2013, S. 10) sahen die Expert:innen die zwingende Vorschaltung der Schlichtungsstellen vor ein Gerichtsverfahren in Bezug auf Art. 6 der Menschenrechtskonvention kritisch. Denn Art. 6 sieht vor, dass Bürger:innen jederzeit die Möglichkeit offenstehen muss, ein Gericht in angemessener Frist anzurufen. *„Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat“* (Art. 6 (1) der Europäischen Menschenrechtskonvention). Daher wurde dem Konzept der Familiengerichtshilfe der Vorzug gegeben, denn bei diesem Modell war allen Bürger:innen zu jeder Zeit der Gang zu Gericht möglich und nicht an einen vorgeschalteten Schlichtungsversuch gebunden. Damit war der Grundstein der Familiengerichtshilfe gelegt, die in weiterer Folge in einem Modellprojekt erprobt und evaluiert wurde.

2.2. Modellprojekt Familiengerichtshilfe

Das ‚Modellprojekt Familiengerichtshilfe‘ wurde an vier Standorten (Wien, Leoben, Amstetten und Innsbruck) eingerichtet und startete mit 2. Jänner 2012 in den Probetrieb. Durch die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe erhofften sich die Verantwortlichen eine höhere Anzahl an gütlichen Einigungen der Eltern. Von diesen mit den Eltern erarbeiteten Einigungen versprach man sich wiederum eine höhere Nachhaltigkeit, da sie bei den Eltern auf größere Zufriedenheit und Akzeptanz stoßen würden. Gütliche Einigungen würden darüber hinaus die Verfahrensdauer verkürzen und in weiterer Folge zu einer Arbeitsentlastung der Richter:innen beitragen (vgl. Berger 2014).

Exkurs: Verfahrensdauer

Aufgrund der hohen Emotionalität und des hohen Eskalationsgrades der elterlichen Konflikte ist die psychische Belastung von Eltern, aber vor allem auch der Kinder sehr groß. Verstärkt wird diese zusätzlich durch den Druck, den die Invol-

vierung in ein Gerichtsverfahren nach sich zieht (vgl. *van Lawick & Visser* 2017). Alle Beteiligten, Eltern wie Richter:innen, wünschen sich zwar eine möglichst rasche Beendigung des Konfliktes, doch steht diesem Wunsch häufig die Eskalationsdynamik auf Seiten der Eltern entgegen. Die Eskalationsdynamik bei jenen Eltern, die das Gericht anrufen, ist im Regelfall ohnehin schon sehr hoch und die Verfahrensdauer führt zumeist zu einer weiteren Verschärfung des Konflikts. Ein ‚Aussteigen‘ aus der Konfliktspirale ohne externe Hilfe ist fast unmöglich. *„Je länger der Streit andauert, umso größer ist die Gefahr, dass sich ‚die Fronten verhärten‘ und ein konstruktives Zusammenwirken der Eltern in ihrer Verantwortung gegenüber dem gemeinsamen Kind dauerhaft verunmöglichen“* (Vorblatt und Erläuterungen zum Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013, S. 5).

Auf Seiten des Gerichtes können rasche Entscheidungen nicht getroffen werden, da Richter:innen verpflichtet sind, ihre Entscheidungen am Kindeswohl auszurichten und in diesem Zusammenhang *„alle für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen umfassend aufzuklären“* (*Engel* 2012, S. 4). Das hat zur Folge, dass die Richter:innen Expert:innen aus dem Bereich der Sozialarbeit, der Psychologie und/oder der Erziehungswissenschaft für Erhebungen hinzuziehen, um für sich eine ausreichende Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Das Einholen von Stellungnahmen des Kinder- und Jugendhilfeträgers oder die Beauftragung von Sachverständigen-Gutachten erhöht wiederum die Verfahrensdauer und kann zu einer Verschärfung der elterlichen Konflikte führen. Richter:innen müssen den Eltern zudem ermöglichen, umfassend gehört zu werden. Auch die Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung mit Hilfe entsprechender Rechtsmittel und des damit verbundenen Instanzenzuges verlängert ein Gerichtsverfahren. Aber nicht nur durch die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen kommt es zu langen Gerichtsverfahren, sondern auch durch die Überlastung der Familiengerichte, der Mitarbeiter:innen des Kinder- und Jugendhilfeträgers und der gerichtlich beideten Sachverständigen.

Exkurs: Rollenkonflikt der Richter:innen

Engel (2012) führt aus, dass es für Richter:innen schwierig ist, sich nicht in die Dynamik des elterlichen Konfliktes hineinziehen zu lassen. Eltern, die in einen hochemotional aufgeladenen Konflikt verstrickt sind, neigen dazu, Koalitionen zu bilden und ihre Umgebung zu instrumentalisieren (vgl. *Alberstötter* 2006; *Glasl* 2013; *van Lawick & Visser* 2017). Sie versuchen daher auch Richter:innen zu beeinflussen und für sich zu gewinnen. Da die Kinder und deren Wohl im Mittelpunkt aller richterlichen Entscheidungen stehen und es unstrittig ist, dass einvernehmliche Einigungen der Eltern dem Wohl der Kinder am besten entsprechen, sind die Richter:innen bemüht, *„in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien hinzuwirken“* (§ 13 Abs 3 Außerstreitgesetz). Dies ist aber nur möglich, wenn sie näher auf die Parteien eingehen und versuchen, deren Beziehungsstrukturen und die Konflikthintergründe zu verste-

hen. Damit laufen Richter:innen automatisch Gefahr, in die Dynamik des elterlichen Konfliktes hineingezogen zu werden und ihre Neutralität gegenüber den Eltern zu gefährden. *„Damit das Verfahren und die Entscheidung dem gerecht werden kann, muss die Richter:in – sozusagen aus ihrer Rolle als Entscheidungsorgan schlüpfen, in welcher sie objektiv und gegenüber den Parteien äquivalent distanzwährend zu sein hat – hier nach dem psychologischen Background forschen“* (Berger 2014, S. 43). Das kann – vor allem begünstigt durch die lange Verfahrensdauer – dazu führen, dass Eltern die Richter:innen zunehmend als parteiisch erleben und den Eindruck gewinnen, dass diese keine objektiven Entscheidungen treffen. Das nährt wiederum den elterlichen Konflikt (vgl. Vorblatt und Erläuterungen zum Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013).

Indem Richter:innen die Familiengerichtshilfe gleichsam als ‚Puffer‘ zwischenschalten und mit bestimmten Aufgabenstellungen betrauen, können sie selbst wieder mehr Distanz zu den Eltern aufbauen. Damit sind die Richter:innen wieder besser in der Lage, ihrer eigentlichen Funktion und Rolle als Entscheidungsorgan nachzukommen (vgl. Höland 2009; Blankenburg 1980).

Ziele des Modellprojektes Familiengerichtshilfe

(1.) Die Familiengerichtshilfe soll helfen, die Dauer von kindschaftsrechtlichen Verfahren zu verkürzen. Entsprechende Personalkapazitäten wie auch ein rascher und unmittelbarer Beginn der Bearbeitung durch die Mitarbeiter:innen der Familiengerichtshilfe sollen die Verfahrensdauer reduzieren.

(2.) Die Familiengerichtshilfe soll die Rollenkonflikte von Richter:innen entschärfen, in dem Erhebungsaufgaben und das Ausloten von einvernehmlichen Lösungen an psychosoziale Fachkräfte ausgelagert werden. Dadurch wird die Involvierung der Richter:innen reduziert und das Wahren ihrer Neutralität erleichtert.

(3.) Damit verbunden ist die Erwartung, dass durch die Erhebungen der Familiengerichtshilfe das Gericht auf umfassende Entscheidungsgrundlagen zurückgreifen kann und

(4.) Es sollen mehr einvernehmliche Lösungen durch die Vermittlung oder Streitschlichtung der Familiengerichtshilfe zustande kommen. *„mit der Familiengerichtshilfe – einem justizeigenen, mit Psychologen und Sozialarbeitern ausgestatteten Instrument – bessere Möglichkeiten zur Sachverhaltsfeststellung in die Hand gegeben werden. Durch die Einrichtung der Familiengerichtshilfe sollen die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung und der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen in Angelegenheiten der Obsorge und des Rechts auf persönlichen Verkehr verbessert werden. (...) Die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe soll zu einer deutlichen Beschleunigung und besseren Fokussierung des Verfahrens auf die wesentlichen Aspekte beitragen. Häufigere gütliche Einigungen zwischen den Eltern und eine höhere Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen, zusammengefasst also nach-*